



GARANTIEVEREINBARUNG

„Wir halten dicht“

**Systemgarantie für Luft- und
Winddichtheitssysteme**

Garantiegeber: STT GmbH, A-8273 Ebersdorf 226



GARANTIEVEREINBARUNG



Diese Garantievereinbarung wird abgeschlossen zwischen dem

Garantiegeber

STT GmbH

Geschäftsführer: Mag. DI (FH) Michael Strahlhofer
Ebersdorf 226
8273 Ebersdorf

Tel: +43 (0) 3333 / 41 241
E-Mail: office@stt-gmbh.at
Web: www.stt-gmbh.at

und dem Garantienehmer

Firma:	Telefon:
Geschäftsführung:	E-Mail:
Adresse:	Web:
	Firmenbuchnummer:
	UID Nummer:

Ansprechpartner 1

Name:

Funktion:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartner 2

Name:

Funktion:

Telefon:

E-Mail:

1. Präambel

- 1.1. STT GmbH liefert Unterdachbahnen und Dampfbremsen und gibt hierfür eine Garantie gemäß folgender Vereinbarung.
- 1.2. Diese Vereinbarung regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Garantiegeber für etwaige Mängel der Vertragsprodukte während des vorstehenden Zeitraums gegenüber dem Garantienehmer einsteht.
- 1.3. Garantienehmer ist der ausführende und gewerberechtlich zugelassene Verarbeitungsbetrieb.
- 1.4. Diese Garantievereinbarung ersetzt alle vorangegangenen Garantievereinbarungen.

2. Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung findet auf alle Lieferungen von Garantieprodukten des Garantiegebers Anwendung, welche von einem entsprechend seiner Gewerbeberechtigung zugelassenen Unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Garantievereinbarung verbaut wurden. Für die Lieferungen der STT GmbH gelten die AGB der STT GmbH in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung. Die Garantie beschränkt sich auf Bauvorhaben innerhalb Österreichs.

3. Gültigkeitsdauer der Garantievereinbarung: bis zum 31.12.2025

4. Garantiezeitraum Beginn

Lieferscheindatum ab Auslieferung des verkauften Produkts durch die STT GmbH.

5. Garantieprodukte und Garantiezeitraum

5.1. BASIC Garantie

STT® ATLAS	30 Jahre
STT® EXTREMA MONO 340	30 Jahre
STT® EXTREMA MONO 220 / Austrodach Unterdeckbahn MONO 220 DSK	20 Jahre
STT® EXTREMA MONO 200	15 Jahre
STT® EXTREMA MONO 170	15 Jahre
STT® EXTREMA 165 - 330 / Austrodach Unterdeckbahn EXTREME 200 DSK orange	10 Jahre
STT® FASSADENBAHN UV	20 Jahre
STT® DB 20 CLASSIC	10 Jahre
STT® DB 30 CLASSIC	10 Jahre
STT® DB 50 STRONG	10 Jahre
STT® FLEX CONTROL	10 Jahre

5.2. PREMIUM Garantie

STT® ATLAS	30 Jahre
STT® EXTREMA MONO 340	30 Jahre
STT® EXTREMA MONO 220 / Austrodach Unterdeckbahn MONO 220 DSK	20 Jahre
STT® EXTREMA MONO 200	15 Jahre
STT® EXTREMA MONO 170	15 Jahre
STT® EXTREMA 200 / Austrodach Unterdeckbahn EXTREME 200 DSK orange	10 Jahre
STT® FASSADENBAHN UV	10 Jahre

6. Systemkomponenten und Zubehörprodukte

Die in den technischen Merkblättern oder Verarbeitungsrichtlinien genannten Systemkomponenten und Zubehörprodukte sind zwingend zu verwenden. Es sind zwingend STT®NAGELDICHTUNGEN zu verbauen.

7. Produktmangel

Als Mängel gelten Materialfehler, welche zum Zeitpunkt der Übergabe schon vorhanden gewesen sind. Ein Garantiefall liegt nur dann vor, wenn ein Schaden aufgrund eines Produktmangels verursacht wurde und alle Verpflichtungen seitens des Garantienehmers erfüllt wurden und kein Ausschlussgrund vorliegt.

8. Garantieanspruch

Die STT GmbH stellt dem Garantienehmer bei Vorliegen eines Garantiefalls während des Garantiezeitraums gem. Pkt. 5 folgendes zur Verfügung:

BASIC Garantie: Materialersatz oder Ersatz des Einkaufswertes der mangelhaften Produkte.

PREMIUM Garantie: Vom ersten bis zum zehnten Jahr deckt die Garantieleistung die Ausbau- sowie die Folgekosten, welche vom mangelhaften Produkt verursacht wurden. Bei Produkten mit einer darüber hinausgehenden Garantiefrist gebührt dem Garantienehmer ab dem elften Jahr ein Materialersatz. Eine PREMIUM Garantie ist für jedes Bauvorhaben separat mittels Garantieformular zu beantragen. Ob die entsprechenden Garantievoraussetzungen vorliegen, wird vom Garantiegeber erst im Falle einer Reklamation entsprechend geprüft. Die STT GmbH behält sich das Recht vor, die Art und Weise der Ausführung zu bestimmen.

9. Pflichten des Garantienehmers

9.1. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel an den gelieferten Vertragsprodukten hat der Garantienehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintreffen der Vertragsprodukte am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Eintreffen am Bestimmungsort gilt die Vermutung, dass die Vertragsprodukte keine erkennbaren Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit aufweisen, insbesondere die Vertragsprodukte ordnungsgemäß in der üblichen Art und Weise verpackt sind, die Verpackung und/oder Vertragsprodukte selbst nicht beschädigt sind oder erkennbare Mängel oder Anhaltspunkte, die hierauf schließen lassen, vorhanden sind.

9.2. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung innerhalb der vorgenannten Frist nicht entdeckt werden konnten, sind dem Garantiegeber unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

9.3. Die Anzeige gemäß Ziffern 9.1 oder 9.2 hat detailliert die Art der Mangelhaftigkeit, die Chargennummer genau zu bezeichnen.

9.4. Für den Fall, dass sich ein Mangel der Ware erst nach ihrer Verarbeitung zeigt, ist der Garantiegeber berechtigt zu verlangen, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mängelrüge, die verarbeitete Ware vor Ort selbst oder durch einen von dem Garantiegeber beauftragten Dritten zu begutachten. Dabei ist dem Garantiegeber ausreichend Zeit zur gerichtlichen Begutachtung zu gewähren.

- 9.5. Die Freibewitterungszeiten gem. ÖNORM B 4119: 2018 (derzeit 4 Wochen) sind verbindlich einzuhalten. Wir empfehlen hierzu eine lückenlose Dokumentation zu führen und aufzubewahren bzw. Ihre Kunden zur Dokumentation aufzufordern. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen Ihren Auftraggeber auf die normative Situation im Hinblick auf die die Dacheindeckung hinzuweisen, z.B.: in folgender Form im Rahmen Ihrer Angebote:

„Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass gem. ÖNORM B 4119 die Dacheindeckung innerhalb von 4 Wochen nach Verlegung der Unterdachbahn aufzubringen ist. Um etwaige Garantie- und Gewährleistungsansprüche zu wahren ist es daher erforderlich, den Zeitpunkt der Eindeckung zu dokumentieren und uns schriftlich mit Bilddokumentation bekannt zu geben. Andernfalls weisen wir darauf hin, dass etwaige Garantie und Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der Unterdachbahn erlöschen.“

- 9.6. Der Garantiennehmer hat das Bauvorhaben zu benennen, sowie ein Bautagebuch vorzulegen, an welchem ersichtlich ist, welche Produkte verbaut wurden und wann diese verbaut wurden.

10. Ausschluss der Garantie

- Es liegt kein Produktmangel oder Schadensereignis vor.
- Wenn Abweichungen von Produkteigenschaften, die in der jeweiligen Produktbeschreibung beschrieben werden, auf einen Prozess im Rahmen der gewöhnlichen Abnutzung bzw. Alterungsprozesses zurückzuführen sind.
- Wenn Normen, technische Merkblätter, Stand der Technik sowie Verarbeitungshinweise missachtet werden.
- Wenn der STT GmbH die uneingeschränkte Beweissicherung nicht ermöglicht wird, bzw. erforderliche Unterlagen wie Bautagebücher etc. vom Garantiennehmer nicht bereitgestellt werden.
- Wenn Garantieprodukte unsachgemäß transportiert oder gelagert werden.
- Wenn der Mangel bzw. Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- Wenn der Mangel auf Planungs-, Ausführungsfehler oder auf das Verschulden Dritter zurückzuführen ist.
- Wenn systemfremde Produkte bei dem Bauvorhaben verwendet wurden.
- Wenn nicht unverzüglich im Zuge der Rügepflicht ein lückenloses Bautagebuch vorgelegt wird, anhand welchem u.a. die Freibewitterungszeit lückenlos nachweisbar ist.
- Wenn der Garantiegeber aus dem gleichen Schadensfall bereits von einer Dritten Partei in Anspruch genommen wird.
- Wenn der Schaden im Rahmen der Gewährleistung oder sonstiger Bestimmungen bereits ersetzt wurde bzw. gedeckt ist.
- Wenn ein Dritter aus Einbau- bzw. Reparaturauftrag für einen Schaden oder für Kosten eintritt oder einzutreten hat.
- Ausschluss der Garantie bei Elementarschäden (Sturm, Hagel, Insektenfraß etc).
- Wenn der garantispflichtige Schaden nicht vor Reparaturbeginn schriftlich angezeigt wurde und / oder die erforderliche Mitwirkungshandlungen vom Garantiennehmer verweigert werden.
- Wenn Änderungen oder Reparaturen ohne Abstimmung mit dem Garantiegeber durchgeführt werden.
- Bei Versäumen der Rügefrist.
- Wenn die Produkte nicht vollständig bezahlt wurden.

11. Garantieformular PREMIUM Garantie

Für den Erhalt der PREMIUM Garantie ist ein vom Garantienehmer unterfertigtes Garantieformular fristgerecht (binnen zwei Wochen ab Fertigstellung der Dacheindeckung) und vollständig ausgefüllt an die STT GmbH zu übermitteln. Dies bedeutet keine vorbehaltlose Anerkennung der Richtigkeit und Vollständigkeits der Angaben des Garantienehmers. Der Garantiegeber behält sich vor im Schadensfall alle Angaben zu überprüfen. Der Garantienehmer ist dabei zur Mitwirkung verpflichtet und haftet für unrichtige Angaben gegenüber dem Garantiegeber.

12. Garantiesumme

Folgende maximale Garantiesummen gelten für den Garantiezeitraum als vereinbart:

Garantiesumme je Garantienehmer: 200.000 €

Garantiesumme je Schadensfall: 30.000 €

13. Anhänge

Folgende Anhänge sind Bestandteil dieser Garantievereinbarung:

- AGB STT GmbH
- Garantieformular

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die vorliegende Garantievereinbarung.

Unterschrift STT GmbH (Garantiegeber):

.....
Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift

Unterschrift Kunde (Garantienehmer):

.....
Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift